

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0410/2016
Auskunft erteilt: Herr Schunke
Ruf: 492 52 13
E-Mail: SchunkeErnst@stadt-muenster.de
Datum: 20.05.2016

Betrifft

Gewährung städtischer Betriebskostenzuschüsse für Sportvereine mit vereinseigenen Sportstätten sowie Mietkostenzuschüsse
hier: Bewilligung 2016 für 2015

Beratungsfolge

02.06.2016 Sportausschuss

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Mitgliedsvereine des Stadtsportbund Münster e. V. (SSB) erfüllen alle Bewilligungsvoraussetzungen der gültigen Sportförderrichtlinie der Stadt Münster.

Die errechneten Zuschussbeträge sind den entsprechenden Sportvereinen auszuführen.

2. Die in den Anlagen 3 und 4 aufgeführten SSB-Mitgliedsvereine erreichen nicht die richtliniengemäß geforderte Anzahl jugendlicher Mitglieder bzw. die Mindestmitgliedsbeiträge für 2016.

Entsprechend dem bisherigen Verfahren wird der errechnete Gesamtzuschuss dieser Vereine richtliniengemäß in 2016 für 2015 um 25 % gekürzt.

3. Den in der Anlage 6 aufgeführten Behinderten- und Reha-Sportvereinen des SSB sind die errechneten Einzelzuschüsse auszuführen.
4. Vor Auszahlung der bewilligten städtischen Betriebs- und/bzw. Mietkostenzuschüsse ist die Gemeinnützigkeit der entsprechenden Sportvereine durch den für 2016 gültigen Körperschaftssteuer (Freistellungs-) Bescheid des zuständigen Finanzamtes zu belegen.
5. Veränderungen, die sich aufgrund der Besichtigungsfahrten des Arbeitskreises „Sportstätten“ des Sportausschusses ergeben, sind mit dem Zuschuss 2017 für 2016 zu verrechnen.

II. Finanzielle Auswirkungen

Teilergebnisplan

	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0801	Sportentwicklung, Sportanlagen und -stätten	2016	-	-
Zeile	15	Transferaufwendungen	-	4.088.870	diverse Positionen

Für die Gewährung der städtischen Betriebskostenzuschüsse für die Sportvereine mit vereinseigenen Sportstätten sowie Mietkostenzuschüsse werden mit dieser Vorlage für 2016 in oben genannter Position Sportfördermittel von rd. 687.000,00 € ausgezahlt.

Diese Mittel garantieren die Bewilligung des richtliniengemäßen 25 %igen Mietkosten- (= 34.776,25 €) und 40 %igen Pachtkostenzuschusses (= 63.210,80 €).

Der Multiplikator 2016 von 139 konnte - trotz angespannter Finanzlage der Stadt - gegenüber dem Vorjahr gehalten werden.

Die Gesamtzuschussmittel für diese Vorlage verteilen sich wie folgt:

Anlage 1	577.871,12 € (Betriebskostenzuschüsse)
Anlage 1	63.210,80 €(Pachtzuschüsse)
Anlage 2	34.776,25 €(Mietkostenzuschüsse)
Anlage 3	3.218,84 € (reduzierte Betriebskostenzuschüsse)
Anlage 4	0,00 €(reduzierte Mietkostenzuschüsse)
Anlage 5	0,00 €(Auflistung der Veränderungen gegenüber der Vergabe 2015)
Anlage 6	<u>7.600,00 €(Einzelzuschüsse; Behinderten- und Reha-Sportvereine)</u>
gesamt	686.677,01 €

Begründung:

Zu Ziffer 1.:

Für den Bereich Betriebs- und Mietkostenzuschüsse werden folgende Prüfungsmerkmale herangezogen:

- 3jährige SSB-Mitgliedschaft bei Antragstellung
- Jugendquote (= 20 %)
- Mindestmitgliedsbeiträge 2015:
 - Jugendliche = 4,31 €/monatlich
 - Erwachsene = 7,41 €/monatlich
 - Familien = 14,86 €/monatlich
- Einstandszahlungen (maximal 1.250,00 €)
- 75 % Münsteraner Mitglieder.

Die in den Anlagen 1 und 2 zur Vorlage zusammengestellten Betriebs- und Mietkostenzuschüsse der SSB-Mitgliedsvereine entsprechen der vom Sportausschuss überarbeiteten und seit dem 01.01.2002 in Kraft gesetzten Sportförderrichtlinie (Ziffer I.).

Die Berechnung der städtischen Betriebs- und Mietkostenzuschüsse 2016 für 2015 wurde mit dem Arbeitskreis "vereinseigene Anlagen" des SSB am 25.05.2016 besprochen. Die entsprechende Stellungnahme des SSB-Vorstandes erfolgt in der Sportausschusssitzung am 02.06.2016.

Zu Ziffer 2.:

Gemäß Ziffer 3. der Allgemeinen Grundsätze der Sportförderung in Münster werden u. a. nur solche Vereine gefördert, deren Anteil jugendlicher Mitglieder 20 % und mehr beträgt und die geforderten Mindestmitgliedsbeiträge nachgewiesen werden. Wird der Anteil von 20 % unterschritten bzw. die Beiträge nicht erreicht, werden die laufenden finanziellen Förderungen nach der Ziffer I der Richtlinie im ersten Jahr der Nichterfüllung auf 75 % (nachfolgend weiter je 25 %) gekürzt.

Die Sportvereine, die diese Auflage in 2016 für 2015 nicht erfüllen, sind in den Anlagen 3 und 4 genannt. Der vorgesehene Zuschuss ist um 25 % gegenüber dem Vorjahr zu reduzieren.

Hinweis :

Wie in den Vorjahren wird den Vereinen die Möglichkeit gegeben, die fehlenden Bewilligungsvoraussetzungen in 2016 noch zu korrigieren. Bis zum 30.09.2016 sind dem Sportamt die entsprechenden Nachweise vorzulegen. Die Entscheidung über eine evtl. Korrektur des bewilligten Zuschusses trifft der Sportausschuss am Ende des Jahres 2016.

Zu Ziffer 3.:

Der Sportausschuss sprach sich im Workshop am 08.04.2011 einvernehmlich dafür aus, den Behindertensport in Münster unter Berücksichtigung der Bewilligungsvoraussetzungen der Sportförderrichtlinie zu fördern und gleich zu behandeln.

In der Sitzung am 30.11.2011 beschloss der Sportausschuss, künftig Behinderten- und Reha-Sportvereine, die Mitglied im SSB Münster e.V. sind, durch Einzelbeschlüsse zu fördern.

Die Zuschussvergabe erfolgt auf Antrag der entsprechenden Vereine im Rahmen des jährlichen Vergabeverfahrens der Betriebs- und Mietkostenzuschüsse für Vereine mit vereinseigenen Sportstätten.

Zu Ziffer 4.:

Gem. Ziffer 5 der Allgemeinen Grundsätze der städt. Sportförderrichtlinie hat der Sportverein vor Auszahlung des bewilligten Zuschusses seine Gemeinnützigkeit durch einen gültigen Körperschaftssteuer – (Freistellungs-) Bescheid zu belegen. Das Sportamt wird entsprechend verfahren.

Zu Ziffer 5.:

Gemäß Ziffer I, 3.2 Sportförderrichtlinie prüft der Arbeitskreis „Sportstätten“, ob der Zustand der Sportstätten die Gewährung der städtischen Zuschüsse rechtfertigt. Veränderungen, die sich aufgrund der Besichtigung durch den Arbeitskreis ergeben, werden dem Sportausschuss mitgeteilt und mit der Zuschussgewährung 2017 für 2016 verrechnet.

I. V.

gez.
Cornelia Wilkens
Stadträtin

Anlagen